

Qualität in der Prävention Beratung/Überwachung



**AKTION:
SICHERER
AUFTRITT**

QOP

Berufsgenossenschaftliche
Zentrale für Sicherheit und Gesundheit – BGZ

BGZ-Report 2/2004

**Bedeutung der Prüfung und
Zertifizierung für die
Prävention**

Bis heute sind wir
2507 Tage
ohne meldepflichtigen
Betriebsunfall

Abschlussbericht

Projekt: „Qualität in der Prävention“

Projektleitung: Dr. Thomas Kohstall, BGAG

Teilprojekt 7: „Beratung/Überwachung“

Teilprojektleiter:

Gerhard Strothotte

Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit – BGZ

Alte Heerstraße 111

53757 Sankt Augustin

Teilprojektpate:

Josef Diekmann, Norddeutsche Metall-BG

Abschlussbericht, November 2006

ISBN: 978-3-88383-781-9

Inhalt

Zusammenfassung	2
1 Beratung und Überwachung – zentrale Präventionsaufgaben.....	6
2 Präventionsdienstleistung Beratung/Überwachung – Betrachtung im Projekt.....	9
2.1 Grundsätzliche Betrachtungen.....	9
2.2 Produktdefinitionen	9
3 Ziele, Indikatoren und Messgrößen zur Bestimmung der Qualität von Beratung/Überwachung.....	12
3.1 Grundlagen.....	12
3.2 Beratung/Überwachung: Struktur-, Prozess- und, Ergebnisqualität.....	13
4 Produktspezifizierung.....	17
4.1 Beratung auf Anforderung	17
4.2 Gezielte Beratung	18
4.3 Überwachung inklusive aktiver Beratung	20
4.4 Produkte im Überblick	22
5 Instrumente zur Messung der Qualität der Produkte	23
5.1 Beratung auf Anforderung	23
5.2 Überwachung inklusive aktiver Beratung.....	27
6 Betriebsbefragungen	30
7 Beispiele guter Praxis.....	31
7.1 Hautschutz in Betrieben der Floristikbranche.....	31
7.2 Arbeiten in Gleisbereichen - Gefährdungen durch Zugfahrten	33
7.3 Neues „Haut-Verfahren“ für arbeitsbedingte Hauterkrankungen - Metallbetriebe.....	34
7.4 Arbeitsschutzmanagementsysteme bei Bahnenwarenherstellern.....	36
8 Fazit und Ausblick	38
8.1 Qualität von Beratung und Überwachung	38
8.2 Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Kundennutzen.....	38
8.3 Vorschlag für das weitere Vorgehen.....	39
9 Anhänge	40

Zusammenfassung

Die rechtliche Grundlage für die Durchführung von Beratung und Überwachung findet sich für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherungsträger in § 17 (1) SGB VII.

Dort heißt es:

„Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Sie können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben

1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15,
2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren.“

Darüber hinaus sind Aufsichtspersonen gemäß § 19 (2) SGB VII berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung arbeitsbedingter Gefahren für Leben und Gesundheit der Versicherten zu treffen.

„Beratung“ und „Überwachung“ sind gemäß KLR- BG-Dienstleistungskatalog separat ausgewiesene Dienstleistungen, die in der Regel im persönlichen Kontakt der Aufsichtspersonen mit den Unternehmen erbracht werden. Beratungskompetenz und -qualität der Aufsichtspersonen basieren wesentlich auf der Unterstützung durch Fachausschüsse und Institute der DGUV. Beratungen von Betrieben, Herstellern oder Normungsgremien durch Fachausschüsse oder Forschungsinstitute der DGUV sind jedoch nicht Gegenstand der Betrachtung im Rahmen dieses Teilprojektes.

Im beruflichen Alltag der Aufsichtspersonen ergänzen sich die Dienstleistungen Beratung und Überwachung im Zuge der Betriebsbesichtigungen komplementär. In Abhängigkeit von Branchenspezifika sowie den betrieblichen Gegebenheiten entscheidet die Aufsichtsperson vor Ort über den erforderlichen Umfang sowie die Gewichtung von Beratungs- bzw. Überwachungshandeln. Je nach Branche und betrieblicher Situation kann die Gewichtung der einzelnen Dienstleistungen variieren. Während bei stationären Betriebsstätten oft die Beratung im Vordergrund steht, wird bei instationären Betriebsstätten, wie z.B. Baustellen, wegen der sich schnell ändernden Arbeitssituationen der Überwachungsaspekt häufig stärker praktiziert werden müssen.

In Abstimmung mit Vertretern nahezu aller Berufsgenossenschaften wurde festgelegt, im Teilprojekt zu folgenden drei Produkten Qualitätskriterien zu beschreiben:

- Beratung auf Anforderung
- Gezielte Beratung und
- Überwachung inklusive aktiver Beratung.

Die Produkte im Überblick

Beratung auf Anforderung

Kurzbeschreibung: Schriftliche und persönliche Information und Motivation zur Umsetzung und Integration des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf Anforderung im Einzelfall.

Leistungsumfang:

- abschließende telefonische Beratung
- abschließende schriftliche Beratung
- abschließende Beratung vor Ort

Ziele und (Kennzahlen):

- Deckung des Beratungsbedarfs zu 100 % (Anteil des abgedeckten Beratungsbedarfs)
- Beratung innerhalb definierter Zeit (Erfüllungsgrad)
- Kundenzufriedenheit, Ergebnis der Kundenbefragung (Abweichung von vorgegebenem Wert)

Gezielte Beratung

Kurzbeschreibung: Schriftliche und persönliche Information und Motivation zur Umsetzung und Integration des Arbeitsschutzes nach Vorgabe durch den UVT für spezielle Gruppen oder für alle Unternehmen

Leistungsumfang:

- telefonische Beratung
- schriftliche Beratung
- Beratung vor Ort

- Ziele und (Kennzahlen):**
- Deckung der Beratungsleistung für die Zielgruppe (Anteil der abgedeckten Beratung)
 - Umsetzungsgrad in den Unternehmen (erreichter Umsetzungsgrad)

Überwachung inklusive aktiver Beratung

Kurzbeschreibung: Systematische schriftliche oder persönliche Überprüfung und aktive Beratung der Unternehmen mit dem Ziel, die normengerechte Umsetzung von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sicherzustellen.

- Leistungsumfang:**
- übliche Überwachung des UVT
 - Überwachung aus besonderem Anlass

- Ziele und (Kennzahlen):**
- Sicherstellung der Überwachung aus besonderem Anlass (Grad der Zielerreichung)
 - Betriebe entsprechen vorgegebenen Qualitätskriterien (Erfüllungsgrad 100 % bzw. Erfüllungsgrad x %)

BG-übergreifend abgestimmte Merkmale zur Bemessung der Qualität dieser Präventionsdienstleistungen sind bisher nicht entwickelt und angewendet worden. Im Bericht werden Möglichkeiten zur Definition entsprechender Qualitätsindikatoren aufgezeigt, die sowohl eine Betrachtung der Qualität der Präventionsmaßnahmen als auch eine Bemessung der erforderlichen personellen Ressourcen ermöglichen. Erfahrungen bzw. Studien von BUK und Fleischerei-BG werden hierbei genutzt. Die Anwendung der Indikatoren müsste, um eine Aussage zur Übertragbarkeit auf den gesamten BG-Raum zuzulassen, in der Praxis in geeigneter Weise erprobt werden, was in dem für dieses Teilprojekt zu Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht möglich war.

Die Wirksamkeit der Präventionsdienstleistungen Beratung und Überwachung wird von Präventionsfachleuten relativ hoch eingeschätzt. Aufgrund bestehender Wechselwirkungen mit weiteren Präventionsdienstleistungen ist es jedoch kaum möglich, eine Aussage über den generellen Anteil von Beratung und Überwachung an der Wirksamkeit aller Präventionsmaßnahmen der Berufsgenossenschaften zu tätigen. Die Wirksamkeit von Beratung und Überwachung lässt sich jedoch anhand konkreter Prä-

ventionsaktivitäten der Berufsgenossenschaften nachweisen. Diese Aussage kann auch auf gemeinsame bg-übergreifend durchgeführte Schwerpunktaktivitäten übertragen werden. Geeignete Beispiele sind im Bericht aufgeführt.

1 Beratung und Überwachung – zentrale Präventionsaufgaben

In der von der Mitgliederversammlung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften am 02. Dezember 2005 beschlossenen Erklärung zu „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – die Prävention der gewerblichen Berufsgenossenschaften“ (Bonner Erklärung) werden bei der Aufzählung des Aufgabenspektrums die Präventionsdienstleistungen „Beratung“ und „Überwachung“ an den beiden ersten Positionen aufgeführt. Hierzu heißt es:

- Die Berufsgenossenschaften beraten Unternehmer und Versicherte umfassend zu allen Präventionsmaßnahmen, auch bei der systematischen Einbindung des Arbeitsschutzes in die betriebliche Organisation.
- Sie überwachen gefährdungsbezogen die Durchführung der Präventionsmaßnahmen im Betrieb.

Die rechtliche Grundlage für die Durchführung von Beratung und Überwachung findet sich für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherungsträger in § 17 (1) SGB VII.

Dort heißt es:

„Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Sie können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben

1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15,
2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren.“

Darüber hinaus sind Aufsichtspersonen gemäß § 19 (2) SGB VII berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung arbeitsbedingter Gefahren für Leben und Gesundheit der Versicherten zu treffen.

Ausgehend von den vorstehend wiedergegebenen Rechtsgrundlagen und im Einklang mit der „Bonner Erklärung“ wird im Berufsbild der Aufsichtspersonen (BGZ-Handbuch II, Abschn. 2.4.2.1) ausgeführt:

„Die Beratung und Überwachung von Unternehmen und Versicherten in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes sind die zentralen Aufgaben der Aufsichtspersonen.“

Im beruflichen Alltag der Aufsichtspersonen ergänzen sich die Dienstleistungen Beratung und Überwachung im Zuge der Betriebsbesichtigungen komplementär. In Abhängigkeit von Branchenspezifika sowie den betrieblichen Gegebenheiten entscheidet die Aufsichtsperson vor Ort über den erforderlichen Umfang sowie die Gewichtung von Beratungs- bzw. Überwachungshandeln. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Berufsgenossenschaften seit vielen Jahren nach Möglichkeit der Beratung Priorität einräumen. Sie sehen in einer qualifizierten Beratung der Unternehmen den Schlüssel für das eigenverantwortliche Handeln in Sachen Arbeitsschutz im Arbeitsalltag der Betriebe. In den letzten Jahren hat hinsichtlich der Beratungsinhalte grundsätzlich ein Paradigmenwechsel stattgefunden: vorrangig wird nicht die Beratung zu einzelnen Präventionsaspekten oder zu Möglichkeiten der Mängelbeseitigung, sondern diejenige zur systematischen Einbindung des Arbeitsschutzes in die betrieblichen Abläufe als zielführend erkannt. Hierbei werden ergänzend weitere Präventionsinstrumente wie z.B. Aus- und Fortbildung oder die Weitergabe spezifischer Informationsmittel und Handlungshilfen (Arbeitsschutzmanagementsysteme, Gefährdungsbeurteilung) im Verbund mit der Beratung eingesetzt.

Besonders wichtig ist die Branchenbezogenheit der Beratungsdienstleistung, denn nur die auf die jeweilige Branche zugeschnittenen Unterstützungsleistungen werden von den Unternehmern und Versicherten akzeptiert und können somit umgesetzt werden.

In der nachfolgenden Tabelle wird eine Übersicht über die in den Präventionsbereichen der BGen vorhandenen personellen Ressourcen sowie über die im Zusammenhang mit Betriebsbesichtigungen stehenden Daten gegeben. Die Zahlen entstammen den vom HVBG jährlich bei den Berufsgenossenschaften durchgeführten Datenerhebungen für den „Bericht der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland“ (UVB). Sie verdeutlichen, dass in den letzten Jahren die Zahl der Beratungen im Betrieb weitgehend konstant bleibt während im Zusammenhang mit der Überwachung der Unternehmen Anordnungen jährlich um ca. 13 % und sofort vollziehbare Anordnungen sogar um ca. 25 % zurückgehen.


 Daten und Fakten	2003	2004	2005
BG-Beschäftigte im Bereich Prävention insgesamt	4.395	4.394	4.297
Aufsichtspersonen mit Besichtigungstätigkeit	2.319	2.301	2.240
Betriebsbesichtigungen	671.055	660.156	645.951
Zahl der Beratungen (ohne Prüftätigkeit)	181.864	189.560	178.138
Anordnungen nach § 17(1)	32.111	28.885	24.897
Anordnungen nach § 19(2) (sofort vollziehbar)	5.514	4.452	3.344

Tabelle 1; Daten gemäß UVB für die Jahre 2003 bis 2005

2 Präventionsdienstleistung Beratung/Überwachung – Betrachtung im Projekt

2.1 Grundsätzliche Betrachtungen

„Beratung“ und „Überwachung“ sind gemäß KLR- BG- Dienstleistungskatalog separat ausgewiesene Dienstleistungen, die in der Regel im persönlichen Kontakt der Aufsichtspersonen mit den Unternehmen erbracht werden. Weitere Beratungsleistungen zur Prävention, wie z. B. Beratung von Herstellern durch Fachausschüsse oder Beratung von Normungsgremien, sind demzufolge nicht Gegenstände der Betrachtung im Rahmen dieses Teilprojektes.

Als Beratung und Überwachung wird im Teilprojekt die Tätigkeit der Aufsichtspersonen vor Ort im Betrieb betrachtet. Im Rahmen eines Workshops mit Vertretern nahezu aller Berufsgenossenschaften haben die Teilnehmer branchenübergreifend betont, dass in der Praxis der betrieblichen Tätigkeit der Aufsichtspersonen bei Betriebsbesichtigungen Beratung und Überwachung untrennbar miteinander verknüpft sind. Je nach Branche und betrieblicher Situation kann die Gewichtung der einzelnen Dienstleistungen variieren. Während bei stationären Betriebsstätten oft die Beratung im Vordergrund steht, wird bei instationären Betriebsstätten, wie z.B. Baustellen, wegen der sich schnell ändernden Arbeitssituationen der Überwachungsaspekt häufig stärker praktiziert werden müssen.

Neben betrieblichen Kontakten aus Anlass von Betriebsbesichtigungen, die im Rahmen des von der Berufsgenossenschaft vorgegebenen Besichtigungsumfangs stattfinden, werden Betriebe auch gezielt, also aktiv, zu Arbeitsschutzmaßnahmen beraten. Entsprechende spezifische Beratungen können auf der Nachfrage des Unternehmens nach konkreten Beratungswünschen oder auf gezielten Beratungsinitiativen der BG basieren. In beiden zuletzt genannten Fällen ist die Beratung zeitlich getrennt von der Überwachungstätigkeit zu erbringen.

2.2 Produktdefinitionen

In einem Workshop mit Vertretern der meisten Berufsgenossenschaften sind die in der Präventionspraxis üblichen Vorgehensweisen bei Beratung und Überwachung erörtert

worden. Die im Workshop gewonnenen Erkenntnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

- Beratung und Überwachung sind überwiegend im Zusammenhang zu betrachten;
- branchenspezifische Unterschiede hinsichtlich der Schwerpunktsetzung bei Beratung oder bei Überwachung sind existent;
- eine allgemeine Tendenz geht zur anlassbezogenen Beratung gegenüber Routineberatungen;
- hinsichtlich der Messung der Kundenzufriedenheit im Rahmen von Kundenbefragungen werden sowohl positive Erfahrungen beschrieben als auch grundsätzliche Bedenken vorgetragen;
- Unfallzahlen allein werden als Maßstab zur Bemessung der Effektivität von Beratung und Überwachung wegen der vielfältigen Einflüsse auf deren Entwicklung als problematisch erachtet;
- die Anzahl der Beratungen/Überwachungen kann als Kenngröße allein nicht verwendet werden;
- die Erfahrungen des ähnlich gelagerten BUK-Projektes sollten genutzt werden.

Zur weiteren Bearbeitung des Teilprojektes wurde im Anschluss an den Workshop eine Projekt-AG mit Vertretern/Innen von Fleischerei-BG, Steinbruchs-BG, Norddeutsche Metall-BG, BG Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege, BUK (Unfallkasse Hannover) und HVBG (BGZ) eingerichtet. In der Arbeitsgruppe ist die Vorgehensweise des BUK hinsichtlich der Beschreibung der Produkte in der Prävention sowie der Festlegung entsprechender Qualitätskriterien mit Blick auf Beratung und Überwachung vorgestellt und erörtert worden. Die AG sprach sich einstimmig für die Übernahme der BUK-Ansätze¹ im betrachteten Scope aus. Der BUK hat bezüglich der betrachteten Präventionsdienstleistungen zwei Produkte definiert: „Beratung auf Anforderung“ und „Überwachung inklusive aktiver Beratung“.

¹ Bundesverband der Unfallkassen; Produkte in der Prävention; November 2003

Die berufsgenossenschaftlichen Vertreter in der AG votierten – nicht zuletzt mit Blick auf aktuelle BG-übergreifende Kampagnen – zusätzlich dafür, als drittes Produkt „Gezielte Beratung“ zu betrachten. Aus den gemeinsamen Überlegungen resultiert die Festlegung, im Teilprojekt zu folgenden drei Produkten Qualitätskriterien zu beschreiben:

- Beratung auf Anforderung
- Gezielte Beratung und
- Überwachung inklusive aktiver Beratung.

Eine Spezifizierung der Produkte erfolgt in Abschnitt 4.

3 Ziele, Indikatoren und Messgrößen zur Bestimmung der Qualität von Beratung/Überwachung

3.1 Grundlagen

Für die Organisation und Durchführung von Beratung und Überwachung durch die Berufsgenossenschaften liegen keine abgestimmten Festlegungen zu Qualitätskriterien vor. Während einzelne Berufsgenossenschaften in ihrem Präventionsbereich zertifizierte Qualitätsmanagementsysteme eingeführt und in diesem Zusammenhang Qualitätskriterien für alle Präventionsprodukte definiert haben (z.B. Textil- und Bekleidungs-BG, BG Chemie), legen die meisten Berufsgenossenschaften die Vorgaben zur Durchführung von Beratung und Überwachung auf der Grundlage empirisch gewonnener Erfahrungen unter Berücksichtigung des Unfall- und BK-Geschehens fest. In jedem Fall gilt, dass sich Intensität und Gewichtung von Beratung und Überwachung an den Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der jeweiligen Branchen im Zuständigkeitsbereich ausrichten.

Die im Projekt „Qualität in der Prävention“ für alle Präventionsdienstleistungen anzuwendende Qualitätsbetrachtung wird in der Diplomarbeit von Claus² wie folgt beschrieben:

„Nach Donabedian³ (1980) (Badura⁴, 1999, 28ff) lässt sich Qualität im Gesundheitswesen in drei Qualitätsdimensionen aufteilen. Das sind die Struktur-, die Prozess- und die Ergebnisqualität (vgl. Abbildung 1).

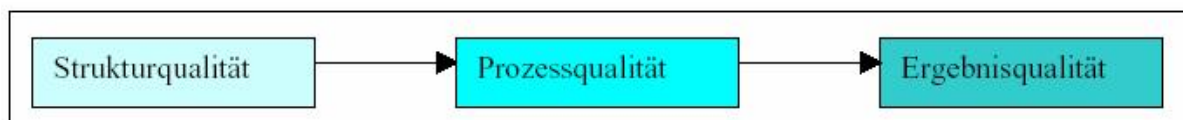


Abbildung 1: Dimensionen der Qualität

² Claus, Silke, Diplomarbeit „Indikatoren zum Nachweis von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Dienstleistungen der Prävention“, Dresden International University, 2005

³ Avedis Donabedian, emeritierter Professor Public Health an der Universität von Michigan und Soziologe, Begründer von Qualitätsforschung im Gesundheitswesen

⁴ Badura, B. (1999). Evaluation und Qualitätsberichterstattung im Gesundheitswesen – Was soll bewertet werden und mit welchen Maßstäben? In Badura, B. & Siegrist, J. (Hrsg.), Evaluation im Gesundheitswesen (S. 15-42). Weinheim: Juventa Verlag

Die Strukturqualität beinhaltet persönliche, materielle und organisatorische Ressourcen, die den Leistungserbringern zur Verfügung stehen. Als Parameter der Strukturqualität in der Prävention gelten die Trägerschaft, die Projektorganisation, die organisatorische und personelle Vernetzung, die gegebene Organisationsstruktur, die Qualifikation der Mitarbeiter, der Leistungsauftrag sowie die finanziellen und personellen Ressourcen (BZgA, 2001⁵, S. 43ff). Die Strukturqualität widerspiegelt das Vermögen, eine bestimmte Ergebnisqualität erbringen zu können (Fischer⁶, 1997). Die Prozessqualität bezieht sich auf Aktivitäten und den indikationsgerechten Einsatz der vorhandenen Strukturen bzw. der vorhandenen Ressourcen. Im Prozess sind äußere Einflüsse möglich und zu beachten (Fischer, 1997). Diese Einflüsse entstehen beispielsweise durch den Umfang der Kundenmitarbeit, in Abhängigkeit der Auslastung der Dienstleistungsanbieter oder durch verschiedenste Probleme in der Ablauforganisation. Zur Messung der Prozessqualität gelten die Parameter wie Projektplanung, das Feedback (Reflexion der erreichten Teilziele), die Durchführungsqualität, die Dokumentation, das Wohlbefinden aller im Projekt involvierten Personen und der Umgang mit Konflikten (BZgA, 2001, S. 46ff). Die Ergebnisqualität bezieht sich auf den Grad der Zielerreichung bzw. des Ergebnisses (Fischer, 1997). Deren Parameter in der Prävention bilden die Zielerreichung und Wirkung, die Wirkungen bei der Zielgruppe, ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis und die Nachhaltigkeit (Bzga, 2001, S. 48ff). In diesem Beitrag wird die einzelne Präventionsdienstleistung als die Einheit betrachtet, bei der die Qualitätsmessung ermöglicht werden soll. Die Einteilung in die drei Qualitätsdimensionen erfolgt für jede Präventionsdienstleistung“.

3.2 Beratung/Überwachung: Struktur-, Prozess- und, Ergebnisqualität

Für die Präventionsdienstleistungen Beratung und Überwachung sind Qualitätsmerkmale (Ziele) zu definieren und diesen messbare Indikatoren zuzuordnen. Indikatoren sind Messgrößen, die Qualitätsmerkmale operationalisieren. Die Benennung eines Indikators stellt die erste Stufe der Operationalisierung dar. In einer zweiten Stufe wird festgelegt, mit welchen Messinstrumenten und mit welchen Skalierungen gemessen

⁵ BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) (2001). Qualitätsmanagement in Gesundheitsförderung und Prävention. Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung Band 15

⁶ Fischer, W. (1997). Verfügbar unter: <http://www.fischer-zim.ch/> 15.01.2005

werden soll. Ein Indikator stellt damit ein wesentliches Instrument zur Messung eines theoretischen Konstrukts dar. Der Indikator ist eine Hilfe und Unterstützung bei der Beurteilung einer Maßnahme als Erfolg oder Misserfolg (Bortz & Döring, 2002, S. 120).

In der nachfolgenden Übersicht werden den Präventionsdienstleistungen Beratung und Überwachung Ziele, Indikatoren (Messgrößen) und Möglichkeiten zur Ermittlung der Messgrößen den Qualitätsdimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zugeordnet:

Qualitätsdimensionen von Beratung/Überwachung

	Ziel	Messgröße	Ermittlung der Messgröße
Strukturqualität	1. Personelle Ressourcen für eine optimale Beratung/ Überwachung bereitstellen	a) Beratungskonzept definieren b) Überwachungskonzept nach Erfordernissen ausrichten.	a) Beratungsbedarf auf Nachfrage ermitteln; Beratungsbedarf bei Beratungsinitiativen festlegen. b) Überwachungsbedarf an Hand der Bewertung der Betriebe ermitteln, Qualitätskriterien entwickeln.
	2. Materielle Ressourcen bereitstellen	Ausstattung mit erforderlichen Sachmitteln/Geräten	Checklisten
	3. Vermittlung der Beratung	Bekanntheitsgrad der Beratungsdienstleister	Kundenbefragung
Prozessqualität	1. Sicherstellung der Abdeckung der nachgefragten Beratungen	c) Deckung des Beratungsbedarfs d) Zeitnähe der Beratung	Erfassung der Anfragen und der Beratungen Erfassung der Anfragen und der Beratungen
	2. Umsetzung von Beratungsinitiativen sicherstellen	Abdeckungsgrad der Beratungen der vorgegebenen Zielgruppe im vorgegebenen Zeitraum	statistische Erfassung der Beratungen
	3. Sicherstellung der erforderlichen Überwachung der Betriebe bei: a) besonderen Anlässen b) Umsetzung der vorgegebenen Überwachungsmaßnahmen	Grad der Zielerreichung Erfüllungsgrad	statistische Erfassung der Überwachungen statistische Erfassung

	Ziel	Messgröße	Ermittlung der Messgröße
Ergebnisqualität	1. Die Beratungen erfüllen die Erwartungen der Kunden	Zufriedenheit mit Beratung	Fragebogen
	2. Beratungen führen zur Verbesserung der Arbeitsschutzmaßnahmen	Kriterienkatalog aufstellen	Ermittlung in den Betrieben, ob Kriterien erfüllt werden (Evaluation)
	3. Überwachung führt zur Verbesserung des Arbeitsschutzniveaus	Qualitätskriterien aufstellen	Überprüfung der Entwicklung der Qualitätskriterien
	4. Anerkennung als kompetenter Partner	a) Entwicklung der Beratungsfragen b) Kundenzufriedenheit	a) statistische Erfassung b) Fragebogen

4 Produktspezifizierung

Entsprechend den Vorüberlegungen in den Abschnitten 2 und 3 werden die im Teilprojekt betrachteten drei Produkte im Folgenden näher beschrieben.

4.1 Beratung auf Anforderung

Bei der Beratung auf Anforderung geht der Wunsch der Kontaktaufnahme vom Mitgliedsunternehmen (Unternehmer, Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt) aus. Vorteilhaft bei dieser Dienstleistung ist die Motivation des Kunden, der die Beratung anfordert im Gegensatz zu einer Überwachungsmaßnahme, die von der BG eingeleitet wird. Hier sucht der Kunde Rat bei der Bewältigung eines Problems und möchte einen kompetenten Ansprechpartner für Sicherheit und Gesundheitsschutz kontaktieren.

Typische Beratungsbeispiele sind:

- Die Beratung zum Thema Organisation des Arbeitsschutzes,
- die Beratungsleistung des Unternehmers bei der Anschaffung neuer Maschinen, Arbeitsstoffe- und -verfahren.

Wichtige strategische Ziele für die Erfüllung der Kundenanforderungen aus BG-Sicht sind:

- Eine zeitnahe, kompetente Beratung wird sichergestellt,
- Unternehmer und Versicherte erhalten gezielte Motivation und Information zur Eigeninitiative im Arbeitsschutz,
- die Integration der Arbeitsschutzmaßnahmen in die alltäglichen betrieblichen Abläufe wird verbessert,
- Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten werden reduziert,
- arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren werden vermieden,
- die BG wird als kompetenter Berater in Sachen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz anerkannt.

Die Beratung auf Anforderung kann auf unterschiedliche Weise durchgeführt werden. Sie hängt vom Beratungsaufwand sowie von der Komplexität des zu lösenden Problems ab. Als Beratungsleistung im Sinne des Teilprojektes werden definiert:

- Die abschließende Beratung vor Ort, ggf. mit schriftlichen Elementen,
- die abschließende telefonische Beratung sowie
- die abschließende schriftliche Beratung.

Das Ziel für die Prävention der Berufsgenossenschaften ist bei dieser Art der Beratung die Deckung des angeforderten Beratungsbedarfs zu 100% in einem vorgegebenen bzw. mit dem Kunden abgestimmten Zeitintervall. Wichtiges Kriterium für die Anerkennung als Beratung ist der Maßstab, dass diese zur jeweiligen Problematik vollständig erbracht wird und somit vom Kunden als abgeschlossene Beratung bewertet werden kann. Als Kennzahl kann der Grad der Abdeckung der Beratungsnachfragen, der abgedeckt werden konnte (Differenz zwischen Anfragen und durchgeführten Beratungen), gemessen werden. Weiterhin kann der Anteil der Beratungen bewertet werden, der innerhalb eines definierten Zeitraums erbracht wurde sowie die Zufriedenheit des Kunden mit der Qualität der Bewertung (Kundenbefragung).

4.2 Gezielte Beratung

Die gezielte Beratung des Unternehmers und/oder der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren geht auf die Initiative der BG zurück. Zielgruppe sind Mitgliedsunternehmen und Versicherte. Wichtige strategische Ziele bei der Umsetzung der gezielten Beratung sind:

- Die jeweilige Zielgruppe wird zu einer festgelegten Präventionsmaßnahme kompetent beraten,
- die gezielte Beratung führt zur Reduzierung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren werden reduziert,
- die BG wird als kompetenter Berater in Sachen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz anerkannt.

Diese Beratungsart zielt im Regelfall auf die Prävention bestimmter Unfall- oder BK-Schwerpunkte bzw. spezifischer arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren innerhalb einer Branche, z.B. Messerunfälle in der Fleischwirtschaft. Sie kann jedoch auch branchenübergreifend eingesetzt werden, sofern sich das Präventionsthema als Querschnittsaufgabe identifizieren lässt. Beispiele für derartige übergreifende Schwerpunktaktionen sind die Aktion „Sicherer Auftritt“, die sich in den Jahren 2003 bis 2005 der Prävention von Stolper-, Rutsch und Sturzunfälle widmete, sowie die im Jahr 2007 startende Hautkampagne. Dank der Aktion „Sicherer Auftritt“ ist es den BGen gelungen, die Anzahl der Meldepflichtigen Unfälle in diesem Bereich innerhalb von nur 2 Jahren um 26 Prozent zu reduzieren.

Zum Leistungsumfang der gezielten Beratung zählt die abschließende Beratung vor Ort oder auch eine abgeschlossene schriftliche Beratung. Ziele und Kennzahlen der gezielten Beratung sind die Deckung der Beratung der Zielgruppe zu 100% sowie die Abdeckung des Beratungsumfangs, der abgedeckt werden konnte (Differenz zwischen Zielgröße und durchgeführten Beratungen).

4.3 Überwachung inklusive aktiver Beratung

Diese Präventionsdienstleistung der BG ist eine systematische, schriftliche oder persönliche Überprüfung und aktive Beratung der Unternehmen mit dem Ziel, die normengerechte Umsetzung der organisatorischen, technischen und persönlichen Voraussetzungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sicherzustellen. Im Vordergrund steht dabei die Beratung des Kunden zur Umsetzung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Bei Bedarf können Anordnungen nach § 17 (1) oder bei Gefahr im Verzug nach § 19 (2) SGB VII getroffen werden. Zielgruppe sind die Mitgliedsunternehmen und die Versicherten. Wichtige strategische Ziele bei der Überwachung einschließlich aktiver Beratung sind:

- Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Arbeitsschutz wird sichergestellt,
- in den Unternehmen wird ein einheitliches Arbeitsschutzniveau erreicht,
- akute Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit werden beseitigt,
- die Wahrnehmung der Verantwortung im Arbeitsschutz wird sichergestellt,
- durch kompetente Beratung wird erreicht, dass erkannte Arbeitsschutzdefizite den rechtlichen Vorgaben entsprechend beseitigt werden.

Die Überwachung von Betrieben wird im Regelfall durch zwei Mechanismen beeinflusst. Zum einen werden die Unternehmen nach einer gemäß den Branchenerfordernissen von der Berufsgenossenschaft festgelegten Frequenz besichtigt. Die Besichtigungsfrequenz wird wiederum durch verschiedene Faktoren beeinflusst, die es erlauben die vorhandenen Ressourcen möglichst effizient zu nutzen. Faktoren sind z.B. die Größe (Mitarbeiterzahl des Unternehmens), die Einstufung in der Gefahrklasse sowie die Erfahrungen, die mit dem Arbeitsschutz im betreffenden Unternehmen gesammelt wurden.

Der andere Mechanismus ist die Überwachung aus besonderem Anlass. Anlass kann ein schwerer oder sogar tödlicher Unfall sein oder dass der BG Informationen über Arbeitsschutzdefizite in einem Unternehmen bekannt gegeben werden.

Messgröße der Überwachung mit Beratung ist die Anzahl der durchgeführten Überwachungen im vorgegebenen Zeitintervall.

Ziel könnte es außerdem sein, dass z.B. alle überwachten Betriebe innerhalb einer gesetzten Frist den Qualitätsanforderungen eines Kriterienkatalogs zu x % entsprechen.

Auch könnte die Sicherstellung der 100 %igen Überwachung aus besonderem Anlass, z.B. nach tödlichen und schweren Unfällen innerhalb von x Tagen ein Qualitätsmerkmal darstellen.

4.4 Produkte im Überblick

Beratung auf Anforderung

Kurzbeschreibung: Schriftliche und persönliche Information und Motivation zur Umsetzung und Integration des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf Anforderung im Einzelfall.

Leistungsumfang:

- abschließende telefonische Beratung
- abschließende schriftliche Beratung
- abschließende Beratung vor Ort

Ziele und (Kennzahlen):

- Deckung des Beratungsbedarfs zu 100 % (Anteil des abgedeckten Beratungsbedarfs)
- Beratung innerhalb definierter Zeit (Erfüllungsgrad)
- Kundenzufriedenheit, Ergebnis der Kundenbefragung (Abweichung von vorgegebenem Wert)

Gezielte Beratung

Kurzbeschreibung: Schriftliche und persönliche Information und Motivation zur Umsetzung und Integration des Arbeitsschutzes nach Vorgabe durch den UVT für spezielle Gruppen oder für alle Unternehmen

Leistungsumfang:

- telefonische Beratung
- schriftliche Beratung
- Beratung vor Ort

Ziele und (Kennzahlen):

- Deckung der Beratungsleistung für die Zielgruppe (Anteil der abgedeckten Beratung)
- Umsetzungsgrad in den Unternehmen (erreichter Umsetzungsgrad)

Überwachung inklusive aktiver Beratung

Kurzbeschreibung: Systematische schriftliche oder persönliche Überprüfung und aktive Beratung der Unternehmen mit dem Ziel, die normengerechte Umsetzung von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sicherzustellen.

Leistungsumfang:

- übliche Überwachung des UVT
- Überwachung aus besonderem Anlass

Ziele und (Kennzahlen):

- Sicherstellung der Überwachung aus besonderem Anlass (Grad der Zielerreichung)
- Betriebe entsprechen vorgegebenen Qualitätskriterien (Erfüllungsgrad 100 % bzw. Erfüllungsgrad x %)

5 Instrumente zur Messung der Qualität der Produkte

Um die Qualität der Produkte anhand der genannten Indikatoren in der Praxis zu bewerten, ist es erforderlich, die entsprechenden Verfahren pilotmäßig zu erproben und gegebenenfalls systematisch in die Präventionspraxis der BGen zu übernehmen. Zeitansätze für eine pilotmäßige Erprobung der Bewertungskriterien sind für dieses Teilprojekt nicht vorgesehen. Insofern sind die in diesem Bericht beschriebenen Verfahren zur Bewertung der Qualität der Präventionsdienstleistungen „Beratung“ und „Überwachung“ als Vorschläge zu betrachten. Nachfolgend werden aufbauend auf das Projekt des BUK und die Erfahrungen der Fleischerei-BG die in Abschnitt 4 beschriebenen Produkte „Beratung auf Anforderung“ und „Überwachung inklusive aktiver Beratung“ hinsichtlich der operativen Durchführung der Qualitätsbewertung vertiefend betrachtet.

5.1 Beratung auf Anforderung

Kurzbeschreibung:	Schriftliche und persönliche Information und Motivation zur Umsetzung und Integration des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf Anforderung im Einzelfall.
Leistungsumfang:	<ul style="list-style-type: none">▪ abschließende telefonische Beratung▪ abschließende schriftliche Beratung▪ abschließende Beratung vor Ort
Ziele und (Kennzahlen):	<ul style="list-style-type: none">▪ Deckung des Beratungsbedarfs zu 100 % (Anteil des abgedeckten Beratungsbedarfs)▪ Beratung innerhalb definierter Zeit (Erfüllungsgrad)▪ Kundenzufriedenheit, Ergebnis der Kundebefragung (Abweichung von vorgegebenem Wert)

Während sich die Kennzahlen „Deckung des Beratungsbedarfs“ und „Beratung innerhalb definierter Zeit“ zählen und statistisch erfassen lassen, ist hinsichtlich der Ermittlung der Kundenzufriedenheit eine Befragung in den Unternehmen erforderlich. Bei den Berufsgenossenschaften liegen hierzu nur teilweise Erfahrungen vor, z.B. bei der Fleischerei-BG, deren Fragebogen zur Kundebefragung als Anhang 1 beigelegt ist.

Der BUK hat im Rahmen seiner Studie grundsätzliche Überlegungen zur Kundenbefragung zusammengetragen, die im Folgenden wiedergegeben werden:

„Die Befragung sollte ca. 4 Wochen nach der abgeschlossenen Beratung durchgeführt werden. Grundsätzlich sollte diese Befragung für alle Formen der Beratung auf Anforderung eingesetzt werden. Individuelle Konzentrationen sollten, wenn erforderlich, dann in den Produkten entsprechend ausgewiesen werden.

Mitgliedsunternehmen	
Betriebsstätte	
Betriebsart	
Anzahl Beschäftigte der Betriebsstätte	
Art der Beratung	Schriftlich <input type="radio"/> Vor Ort <input type="radio"/>
Ansprechpartner / Adresse / Telefon falls gewünscht)	

Schwerpunkt der Beratung:

A) Einschätzung		Zutreffendes bitte ankreuzen				
		++	+	0	-	--
		sehr gut	eher gut	teils/teils mittels	eher gut	sehr schlecht
1.	Waren Sie mit der Zeitnähe der Beratungen zufrieden?					
2.	Wie lösungsorientiert war die Vorgehensweise der Beratung?					
3.	Wie war die fachliche Qualität der Beratung?					
4.	Wie gut konnten die Fragen beantwortet werden?					
	Bitte erläutern:					
5.	Wie gut konnten die empfohlenen Lösungen umgesetzt werden?					
	Bitte erläutern:					

B) Wünsche und Anregungen

Bevor die Befragung als Instrument zur Qualitätssicherung eingesetzt wird, sollten folgende Fragen vorab wie folgt beantwortet werden:

Wie soll die Befragung durchgeführt werden?

- Für Beratungen vor Ort und für die abschließende schriftliche Beratung wird vorgeschlagen, zunächst eine stichprobenartige Befragung durchzuführen. Bei der schriftlichen Beratung sollte der Fragebogen mit der Antwort versandt werden. Bei der Beratung vor Ort wird empfohlen, im Nachgang einen Fragebogen zuzusenden.
- Die telefonische Beratung sollte nicht mit diesem Fragebogen abgefragt werden.

Wie wird sichergestellt, dass auch die „weniger gelungenen“ Beratungen mit erfasst werden?

- Innerhalb der stichprobenartigen Befragung sollten alle schriftlichen Beratungen und alle Beratungen vor Ort erfasst werden. Diese sollte unabhängig von Person und Zielgruppe erfolgen.

Die Befragung, sofern sich der/die Berater/in zurückverfolgen lässt (regionale oder fachliche Zuständigkeit) kann als Instrument der Leistungskontrolle dienen. Wie kann die Anonymität gewährleistet werden?

- Die Anonymität der Befragungen ist nicht zweckmäßig, da die Aufsichtspersonen aus der Rückmeldung wesentliche Informationen erhalten, um die eigene Beratung so optimal wie möglich zu gestalten.
- Entscheidend für die Akzeptanz der Befragungen ist der interne Umgang mit diesen Informationen. Dort, wo die Ergebnisse der Befragung nur als Druckmittel verwendet werden, wird es in jedem Fall Widerstände geben.
- Eine positive Umsetzung der Informationen im Sinne einer aktiven Personalentwicklung bietet hier die Chance für alle Beteiligten eine höhere Arbeitszufriedenheit zu erreichen. Für die Mitarbeiter/innen ergibt sich hieraus auch die Möglichkeit, die eigene Leistungsfähigkeit sichtbar zu machen.

- Empfehlenswert ist zu Beginn die Einführung auf freiwilliger Basis zu realisieren. Auf Basis dieser Rückmeldung sollte über eine grundsätzliche Einführung entschieden werden.
- ☐ Wie ist die Rücklaufquote zu beeinflussen? (Anreize, Werbemaßnahmen) oder sollte man die Befragung telefonisch durchführen?
 - Zunächst sollte abgewartet werden, welche Rücklaufquoten entstehen. Sollten diese unter 30 % liegen, sollte über Anreize nachgedacht werden.
- ☐ Wie sollen die Bögen ausgewertet werden? (z.B. nach Einrichtungsarten?)
 - Grundsätzlich sollte die Auswertung mit Hilfe einer Datenbank erfolgen, um eine Auswertung über alle Fragen und Kategorien zu ermöglichen.
 - Z. Zt. kann nicht empfohlen werden, eine bestimmte Auswertungsrichtung zu bevorzugen.
- ☐ Welche Rückschlüsse werden aus den Ergebnisse gezogen, wenn diese mehr als rein „statistische Größen“ darstellen sollen?
 - Messgröße für das Produkt (Siehe Zielsetzung im Produkt)
 - Übergreifende Abbildung der Qualität der Beratung aus Sicht der Mitgliedsunternehmen
 - Erkennen von Verbesserungsmöglichkeiten
 - Entwicklung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses.“

5.2 Überwachung inklusive aktiver Beratung

Kurzbeschreibung:	Systematische schriftliche oder persönliche Überprüfung und aktive Beratung der Unternehmen mit dem Ziel, die normengerechte Umsetzung von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sicherzustellen.
Leistungsumfang:	<ul style="list-style-type: none">▪ übliche Überwachung des UVT▪ Überwachung aus besonderem Anlass
Ziele und (Kennzahlen):	<ul style="list-style-type: none">▪ Sicherstellung der Überwachung aus besonderem Anlass (Grad der Zielerreichung)▪ Betriebe entsprechen vorgegebenen Qualitätskriterien (Erfüllungsgrad 100 % bzw. Erfüllungsgrad x %)

Überwachung und Beratung setzen effektiv und effizient an, wenn neben der Überwachung aus besonderem Anlass (z.B. schwerer Arbeitsunfall) die im Betrieb vorhandene Gefährdungssituation für Sicherheit und Gesundheit in Verbindung mit den im Betrieb getroffenen Präventionsmaßnahmen als Maßstab zur Festlegung der Besichtigungsfrequenz herangezogen werden.

Konzept der Fleischerei-BG

Die Fleischerei-BG hat zu vorgenanntem Zweck ein Konzept zur Betriebsbetreuung nach Sicherheitsniveau entwickelt. Diesem Konzept liegt die Idee zugrunde, dass Betriebe mit hohem Sicherheitsniveau seltener und Betriebe mit niedrigem Sicherheitsniveau häufiger besucht werden (gefährdungspotentialorientierte Betreuung). Hinsichtlich der Bewertung der Betriebe werden drei Parameter berücksichtigt:

- Betriebsgröße,
- Betriebscharakteristika,
- Arbeitsschutzorganisation.

Zu den einzelnen Parametern wurden Faktoren bestimmt, mit deren Hilfe die Besichtigungsintervalle bestimmt werden können (Anhang 2). Die Anwendung des Konzeptes setzt voraus, dass die Betriebe vor Ort bewertet werden. Mit dem Ergebnis lässt sich einerseits eine Optimierung der Betreuung der Unternehmen aus präventions-

fachlicher Sicht ermitteln und andererseits können die für diese Präventionsdienstleistung erforderlichen personellen Ressourcen bestimmt werden.

BUK-Konzept

Der BUK hat ein ähnliches Kriterienkonzept entwickelt, welches ebenfalls als Grundlage für transparente und einheitliche Maßstäbe zur Festlegung der Besichtigungsintervalle und somit zur Bemessung von erforderlichen Personalressourcen herangezogen werden kann. Das Konzept hat zum Ziel, ein einheitliches Arbeitsschutzniveau bei allen Unternehmen dauerhaft sicherzustellen. Es baut darauf auf, dass Ausgangspunkt für eine ergebnisorientierte Steuerung im o.g. Sinne eine systematische Einschätzung der Betriebsstätten hinsichtlich ihres Arbeitsschutzniveaus durch die Aufsichtspersonen sein muss. Diese Ergebnisse bilden dann die Plattform für die Festlegung gezielter Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzniveaus in den Betriebsstätten. Gleichzeitig sind diese Ergebnisse die Grundlage für eine zielorientierte Planung und Steuerung der künftigen Aktivitäten des Unfallversicherungsträgers.

Zur Beurteilung der betrieblichen Arbeitsschutzsituation hat der BUK einen Kriterienkatalog entwickelt, der folgende Aufgaben erfüllt:

- Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Überwachung,
- Instrument für die Beurteilung des Arbeitsschutzniveaus in den einzelnen Betriebsstätten,
- Berechnungsgrundlage für den Zielerreichungsgrad auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes.

Der BUK-Vorschlag sieht vor, die Betriebe in drei Gefährdungskategorien einzuteilen, so dass sich unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Arbeitsschutzsituation Aussagen zur erforderlichen Überwachungsfrequenz treffen lassen:

- Gefährdungskategorie 1 - sehr hohe Gefährdung:
Basiswert für die Überwachungsfrequenz: 2 Jahre, (Bandbreite: 1 bis 3 Jahre)
- Gefährdungskategorie 2 - mittlere Gefährdung:
Basiswert für die Überwachungsfrequenz: 5 Jahre (Bandbreite: 3 bis 7 Jahre)

- Gefährdungskategorie 3 - geringe Gefährdung:

Basiswert für die Überwachungsfrequenz: 7 Jahre (Bandbreite: 6 bis 8 Jahre)

Nähere Erläuterungen können Anhang 3 entnommen werden. Anhang 4 gibt den Kriterienkatalog für die allgemeine Unfallversicherung beispielhaft wieder (weitere Kriterienkataloge sind für Hochschulen, Schulen und Kindertagesstätte verfügbar). Mit Hilfe des Kriterienkatalogs kann der Zielereichungsgrad eines vorgegebenen Arbeitsschutzniveaus errechnet werden, so dass sich die vom UV-Träger vorgegebene Qualität des Arbeitsschutzes durch ein berechnetes Qualitätsmaß ausdrücken lässt.

6 Betriebsbefragungen

Um die betriebliche Anwendung berufsgenossenschaftlicher Präventionsdienstleistungen bei den Kunden, also den Betrieben, systematisch in Erfahrung zu bringen, sind im Zusammenwirken mit den Leitern der Teilprojekte „Unfallverhütungsvorschriften“ und „Ermittlungen“ in mehreren Betrieben Interviews geführt worden. Weitere Interviews sollen bis zum Ende des Jahres 2006 noch geführt werden. Die Interviews erfolgen anhand eines strukturierten Leitfadens, der sich inhaltlich an Fragen zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation ausrichtet (Anhang 5). Ziel der mit Führungskräften, Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsratsmitgliedern in Betrieben verschiedener Branchen und Größenordnungen geführten Interviews ist es, eine Einschätzung der Anwendung und des Nutzens der drei berufsgenossenschaftlichen Präventionsprodukte unmittelbar in Erfahrung zu bringen. Der Zugang zu den Betrieben wurde über die jeweiligen Paten der Teilprojekte ermöglicht.

Eine detaillierte Auswertung der Betriebsbefragungen steht wegen der noch laufenden Aktivitäten aus. Jedoch kann grundsätzlich festgehalten werden, dass die Dienstleistungsprodukte der BGen – die natürlich als solche in Gesprächen mit betrieblichen Praktikern nicht bezeichnet werden können – grundsätzlich positiv aufgenommen und im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung vorrangig genutzt werden. Gestützt wird dieser Eindruck durch die erste Auswertungsrunde in der Langzeitstudie zur Wirksamkeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Danach werden auf der Basis von 1339 befragten Fachkräften die Berufsgenossenschaften eindeutig als wichtigster externer Kooperationspartner genannt.

7 Beispiele guter Praxis

Die Messung der Effektivität und insbesondere der Effizienz der Präventionsdienstleistungen Beratung und Überwachung ist schwierig. Im Bereich der Beratung fällt es oft schwer zu ermitteln, welchen Erfolg diese Präventionsdienstleistung am Gesamtergebnis der Präventionsmaßnahmen oder der Präventionsauswirkung hat. Obgleich der Erfolg der Überwachung z.B. an der Umsetzung einer empfohlenen oder auch angeordneten Maßnahme gemessen werden kann, ist der Beweis nicht schlüssig erbracht, dass Unfälle oder Berufskrankheiten somit konkret verhindert werden konnten.

Anders sieht es aus bei der Durchführung von Schwerpunktaktionen. Hier wird zumeist gegen einzelne Gefährdungen vorgegangen, welche in der Vergangenheit verstärkt zu Berufskrankheiten oder Unfällen geführt haben. Dabei wirken groß angelegte und über die gesamte Branche durchgeführte Aktionen zu erheblichen Rückgängen der Unfallzahlen bzw. des Erkrankungsgeschehens. Dies kann dann dazu führen, dass die Effektivität und die Effizienz der Präventionsdienstleistung Beratung auch statistisch und wirtschaftlich nachgewiesen werden können.

Im Folgenden sind vier Fallbeispiele zur Präventionsdienstleistung „Beratung“ aufgeführt, die jeweils zu signifikanten Erfolgen geführt haben.

7.1 Hautschutz in Betrieben der Floristikbranche

Ausgangslage

In der Vergangenheit führten die Hauterkrankungen in der Floristikbranche zu einer erheblichen Ausgabensteigerung bei der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel (BGE). Häufig mussten die Betroffenen trotz hoher Arbeitszufriedenheit und Motivation aus medizinischen Gründen ihren Beruf aufgeben. Für die Berufsgenossenschaft bedeutete das erhebliche Kosten für Verletztengeld, Umschulungsmaßnahmen und Übergangsleistungen.

Präventionsaktivitäten

Im Rahmen einer breit angelegten Kampagne hat die BGE ihr Maßnahmenangebot zur Primär- aber auch Sekundärprävention von Hauterkrankungen weiterentwickelt und in Zusammenarbeit mit Erkrankten und Unternehmern optimiert. Zusätzlich fanden zahlreiche Demonstrationsveranstaltungen und Vortragsreihen in Berufsschulen und Floristikverbänden statt. Ziel war es, innerhalb der Branche nachhaltig zu effektivem Hautschutz zu motivieren.

Mit diesem Anliegen wurden zum Beispiel von den Mitarbeitern des Präventionsdienstes rund 12.000 Floristikbetriebe aufgesucht und gezielt beraten. Beratungsschwerpunkte waren Aufklärung über gesundheitsrelevante Einwirkungen und hautschädigende Arbeits- und Verhaltensweisen sowie Informationen zu konsequentem und frühzeitigem Hautschutz. Vorgestellt und ausgegeben wurden Hautschutz- und Hautpflegepräparate sowie Schutzhandschuhe, die zuvor in einem Modellprojekt hinsichtlich Akzeptanz und Praxistauglichkeit erprobt worden waren. Versicherte und Unternehmer wurden zudem vor Ort im richtigen Gebrauch der Produkte geschult. Bereits hautoerkrankten Versicherten stellte die BGE diese Hautschutzprodukte als "Hautschutzpaket" in Abstimmung mit den in das Verfahren eingebundenen BK-Beratungsärzten zur Verfügung. Die Erkrankten haben auch jetzt noch die Möglichkeit, weitere Hautschutzpakete auf kurzem Weg (per E-Mail/Fax/Telefon) bei der BGE anzufordern. Sie erhalten diese kostenlos per Post nach Hause.

Ergebnisse und Nutzen

Die vielfältigen Präventionsaktivitäten der BGE tragen - wie der Anfang 2002 neu aufgestellte Gefahrtarif zeigt - Früchte. Die Zahl der schweren Hauterkrankungen bei Floristen ist spürbar zurückgegangen; rückläufig entwickelt haben sich auch die Fälle, in denen eine Berufsaufgabe notwendig war. Dies führte zu einer Absenkung der Gefahrklasse und in Folge zu einem um fast 15 Prozent verringerten BG-Beitrag für die rund 16.000 Unternehmen der Branche mit ihren 31.000 Beschäftigten. Der gesenkte BG-Beitrag ist eine direkte Folge der geringeren Ausgaben der Berufsgenossenschaft im Bereich der Berufskrankheiten. Hinzu kommen die Einsparungen auf Unternehmerseite durch verminderte Personalausfallkosten.

7.2 Arbeiten in Gleisbereichen - Gefährdungen durch Zugfahrten

Ausgangslage

Unter den Versicherten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (heute BG Bau, Sektion Tiefbau) wurden im Mittel der fünf Jahre von 1992 bis 1996 jährlich 5,57 Personen je 10.000 Vollarbeiter bei Arbeiten in Gleisbereichen von Schienenfahrzeugen erfasst und tödlich verletzt. Betroffen waren Arbeitskräfte, Aufsichtführende und Bauleiter, aber auch Sicherungsposten, Sicherungsaufsichten und Arbeitszugführer. Wesentliche Ursachen dieser Unfälle waren häufig Fehlverhalten von Sicherungsposten oder Arbeitskräften, aber auch organisatorische Fehler wie z.B. der Verzicht auf feste Absperrungen zwischen Arbeitsbereich und Betriebsgleis, der Verzicht auf den Einsatz automatischer Warnsysteme oder eine bedingt durch Baumaschinenlärm fehlende Wahrnehmbarkeit von Warnsignalen.

Präventionsaktivitäten

Durch Entwicklung und verstärkten Einsatz hochwertiger technischer Sicherungsmaßnahmen wie z.B. festen Absperrungen zwischen Arbeitsbereich und Betriebsgleis oder automatischen Warnsystemen gelang es den Bahnbetreibern, die Gefährdungen durch Zugfahrten bei Arbeiten im Gleisbereich wesentlich zu verringern. Die für Arbeiten im Gleisbereich zuständigen Unfallversicherungsträger unterstützten diese Entwicklung, mit der der Einfluss menschlichen Fehlverhaltens auf die Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich soweit wie heute möglich verringert wird.

Begleitet wurden diese Maßnahmen durch intensive Beratung und Schulung der Mitarbeiter der im Gleisbereich tätigen Unternehmen sowie verstärkte Besichtigung von Gleisbaustellen.

Ergebnisse und Nutzen

Der Erfolg lässt sich am Rückgang der Unfallzahlen erkennen. In den fünf Jahren von 1997 bis 2004 betrug die mittlere Anzahl der pro Jahr bei Arbeiten in Gleisbereichen tödlich verletzten Versicherten der TBG (heute BG Bau, Sektion Tiefbau) 2,13 Personen je 10.000 Vollarbeiter.

Der Rückgang der direkten Unfallfolgekosten wird durch den Rückgang der mittleren Anzahl der pro Jahr bei Arbeiten in Gleisbereichen tödlich verletzten Versicherten von

5,57 Personen (Zeitraum 1992 – 1996) auf 2,13 Personen (Zeitraum 1997 – 2004) je 10.000 Vollarbeiter deutlich.

Die zusätzlichen Kosten, die der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (heute BG Bau, Sektion Tiefbau) im Rahmen der Maßnahmen entstanden sind, lassen sich nicht trennen von den Kosten, die üblicherweise für Besichtigung, Beratung und Schulung der Mitgliedsunternehmen aufgewendet werden. Bei den Unternehmen, die Arbeiten im Gleisbereich ausführen, dürften durch den Einsatz hochwertiger Sicherungsmaßnahmen praktisch keine Kosten entstehen. Bei den Sicherungsunternehmen, die verstärkt feste Absperrungen und automatische Warnsysteme einsetzen, ist mittelfristig mit einer Reduktion der Kosten für die Sicherung zu rechnen.

7.3 Neues „Haut-Verfahren“ für arbeitsbedingte Hauterkrankungen - Metallbetriebe

Ausgangslage

Die besondere Bedeutung beruflich bedingter Hauterkrankungen im Gewerbebereich Metall zeigt sich in der Häufigkeit der angezeigten Berufskrankheiten-Verdachtsfälle - rund ein Drittel der bei der Berufsgenossenschaft eingehenden Anzeigen betreffen Hauterkrankungen. Ursächlich für beruflich bedingte Hauterkrankungen in Metallbetrieben sind der Kontakt mit Schmierstoffen, hauptsächlich wassergemischten Kühlschmierstoffen, Kunst- und Beschichtungsstoffen sowie Gummiprodukten.

Präventionsaktivitäten

Bei der damaligen Süddeutschen Metall-BG (SMBG) wurde 1998 ein spezielles "Haut-Verfahren" eingeführt, das heißt ein individuelles, schnelles und effizientes Verfahren zur Einleitung von Hautschutz- und gegebenenfalls Heilbehandlungsmaßnahmen. Hiermit sollte eine Manifestation oder Verschlimmerung einer berufsbedingten Hauterkrankung und damit Umsetzung oder Arbeitsplatzverlust für den Mitarbeiter vermieden werden. Eingehende Hautarztberichte werden in Abhängigkeit der betrieblichen Situation, der Erkrankungsschwere und der Präventionsmöglichkeiten nachfolgend eingeteilt:

- Kategorie 1: Betreuung durch den Betriebsarzt
- Kategorie 2: Beratung durch die Präventionsdienste

- Kategorie 3: BK-Verfahren Haut

Das BK-Team-Gespräch steuert die Hautverfahren und gewährleistet durch das Zusammenwirken von Haut-Beratungsarzt, BK-Sachbearbeitung und Präventionsdienst eine auf den Einzelfall optimierte Weiterführung sekundärpräventiver Maßnahmen. In den Fällen, in denen sich auch nach Umsetzung individueller Hautschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz und weiterer sekundärpräventiver Maßnahmen (z.B. Heilbehandlung) keine Besserung oder Abheilung der Beschwerden erreichen lässt, wird ein BK-Verfahren Haut eingeleitet.

Ergebnisse und Nutzen

Das Verfahren gewährleistet eine schnelle Einleitung von individuellen Hautschutzmaßnahmen; in den Kategorie 2-Fällen waren Mitarbeiter der Präventionsdienste in der Regel 6 Wochen nach Eingang des Hautarztberichtes zur Beratung bei den Betroffenen vor Ort. Bei 45 Prozent der durch die Präventionsdienste beratenen Versicherten bestanden bei der Erstberatung keine Hauterscheinungen mehr; jedoch waren knapp 60 Prozent der Versicherten noch in hautfachärztlicher Behandlung - teilweise auch noch unter Kortikoid-Therapie. Nach Abschluss der Beratungen und Kontrolle durch die Präventionsdienste gaben mehr als 90 Prozent der Versicherten eine Besserung bzw. eine völlige Abheilung ihrer Hautbeschwerden an.

Eine Besserung in mehr als 90 Prozent der Fälle ist insgesamt als großer Erfolg zu werten. Im Jahr 2002 mussten von der SMBG noch rund 12 Millionen Euro für berufsbedingte Hauterkrankungen aufgewandt werden, wobei nahezu zwei Drittel der Kosten auf die berufliche Rehabilitation fielen. Die geringe Anzahl von Fällen, die aus den Kategorien 1 und 2 letztendlich in einem BK-Feststellungsverfahren (Kategorie 3) münden, zeigt, dass das Verfahren geeignet ist, durch die rasche Einleitung von Schutzmaßnahmen den Mitarbeiter am Arbeitsplatz zu halten und kostenintensive Maßnahmen wie Umschulungen zu vermeiden. Zu berücksichtigen ist ferner, dass der mit 90 Prozent zu beziffernde, zeitnahe Heilungserfolg dem Betrieb den durch Erkrankung unmittelbar entstehenden finanziellen Aufwand erspart. Nach Schätzungen konnten durch das "Hautverfahren" bei ca. 4500 Beschäftigten Abheilungen oder deutliche Besserung erreicht werden.

7.4 Arbeitsschutzmanagementsysteme bei Bahnenwarenherstellern

Ausgangslage

Unternehmen im Bereich der Bahnenwarenherstellung - zum Beispiel Fußboden- und Folienhersteller - sind durchweg Betriebe mittlerer Größe mit industriell geprägter Produktion, die noch Anfang der 90er Jahre über 100 meldepflichtige Arbeitsunfälle pro 1.000 Vollbeschäftigte mit zum Teil schweren Unfällen aufwiesen. In den 90er Jahren gelang es, zunächst durch sicherheitstechnische Beratungen und Maßnahmen, die Unfallzahlen in den Betrieben erheblich zu reduzieren. Seitdem konnte jedoch nur noch mit sehr großem sicherheitstechnischem Aufwand eine verhältnismäßig geringe Abnahme der Arbeitsunfälle erreicht werden. Als Ursache wurde vermutet, dass das Potential der Unternehmer und betrieblichen Führungskräfte zur Mitarbeiterführung und Sensibilisierung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz noch nicht ausreichend geweckt worden war, was sich später bestätigte.

Präventionsaktivitäten

Die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft hat in den letzten zehn Jahren im Rahmen einer umfassenden Präventionsinitiative Unternehmer und Führungskräfte der Bahnenwarenhersteller für Arbeits- und Gesundheitsschutz bis hin zur Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems sensibilisiert und motiviert. In Zusammenarbeit mit externen Unternehmensberatern, die sich auf das Gebiet der Arbeitspsychologie spezialisiert haben, wurde ein Prozess zur Steigerung des Sicherheitsbewusstseins unter Einbeziehung eines effektiven Arbeitsschutzmanagementsystems eingeleitet, das heißt Visionen beziehungsweise Ziele und deren Kommunikation, Organisation und Verantwortung, Umsetzungsmaßnahmen und Auditierung.

Dabei haben sich folgende Schritte bewährt:

- 1) Analyse des betrieblichen Sicherheitsniveaus,
- 2) Unternehmensstrategie/Ziele/Maßnahmen,
- 3) Umsetzung der festgelegten Maßnahmen in einzelnen Etappen,
- 4) Prozessbegleitung,
- 5) Erfolgskontrolle,
- 6) Maßnahmenbilanz im Sicherheitslenkungsausschuss.

Ergebnisse und Nutzen

In den letzten 10 Jahren sind die Unfallzahlen bei den Betrieben der Bahnenwarenerstellung weiter rückläufig. Von 101 meldepflichtigen Arbeitsunfällen pro 1.000 Vollbeschäftigte im Jahre 1992 (entspricht einer Anzahl von circa 483 Arbeitsunfällen) verbesserte sich die 1.000-Mann-Quote aller Bahnenwarenersteller im Durchschnitt bis auf 36 meldepflichtige Arbeitsunfälle pro 1.000 Mitarbeiter im Jahr 2003 (entspricht einer Anzahl von 150 Arbeitsunfällen). Der Trend ist ungebrochen. Schwere Unfälle nahmen in ähnlichem Umfang ab.

Bei Betrachtung von Einzelunternehmen, die das Arbeitsschutzmanagement umsetzen, wird die Entwicklung noch deutlicher: So betrug im Jahre 1991 die Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle bei einem Unternehmen noch 154, das entspricht einer 1.000-Mann-Quote von 101. Durch sicherheitstechnische Beratung und entsprechende Maßnahmen reduzierte sich die Anzahl der Arbeitsunfälle bis 1995 auf 38, das entspricht einer 1.000-Mann-Quote von 33. Nach Einführung der Präventionsinitiative in Zusammenarbeit mit dem Betrieb ab 1997 gelang es, die Unfallzahlen nochmals nachhaltig auf ein Niveau von 12 Arbeitsunfällen zu verringern, was einer 1.000-Mann-Quote von 10 entspricht.

8 Fazit und Ausblick

8.1 Qualität von Beratung und Überwachung

Beratung und Überwachung sind zentrale Präventionsdienstleistungen, die sich in der Präventionspraxis der Berufsgenossenschaften komplementär ergänzen. BG-übergreifend abgestimmte Merkmale zur Bemessung der Qualität dieser Präventionsdienstleistungen sind bisher nicht entwickelt und angewendet worden. Im Bericht werden Möglichkeiten zur Definition entsprechender Qualitätsindikatoren aufgezeigt, die sowohl eine Betrachtung der Qualität der Präventionsmaßnahmen als auch eine Bemessung der erforderlichen personellen Ressourcen ermöglichen. Erfahrungen bzw. Studien von Unfallversicherungsträgern werden hierbei genutzt. Die Anwendung der Indikatoren müsste, um eine Aussage zur Übertragbarkeit auf den gesamten BG-Raum zuzulassen, in der Praxis in geeigneter Weise erprobt werden.

8.2 Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Kundennutzen

Die Wirksamkeit der Präventionsdienstleistungen Beratung und Überwachung wird von Präventionsfachleuten relativ hoch eingeschätzt. Aufgrund bestehender Wechselwirkungen mit weiteren Präventionsdienstleistungen ist es jedoch kaum möglich, eine Aussage über den Anteil von Beratung und Überwachung an der Wirksamkeit aller Präventionsmaßnahmen der Berufsgenossenschaften zu tätigen. Die Wirksamkeit von Beratung und Überwachung lässt sich jedoch anhand konkreter Präventionsaktivitäten der Berufsgenossenschaften nachweisen. Diese Aussage kann auch auf gemeinsame bg-übergreifend durchgeführte Schwerpunktaktivitäten übertragen werden. Geeignete Beispiele sind im Bericht aufgeführt.

Die Frage der Wirtschaftlichkeit stellt sich hinsichtlich des Präventionsproduktes Überwachung nur eingeschränkt, da die Berufsgenossenschaften nach § 17 (1) SGB VII verpflichtet sind, die Betriebe mit Blick auf die Durchführung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen. Als ein wirtschaftlicher Effekt ist in diesem Zusammenhang sicherlich die Einflussnahme auf die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch unterlassene Arbeitsschutzmaßnahmen zu bewerten.

Wirtschaftlichkeitseffekte in Folge erfolgreicher Beratungsmaßnahmen lassen sich demgegenüber nachweisen, wie die im Abschnitt 7 dargestellten Beispiele belegen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Berufsgenossenschaften mit ihrem Präventions-Know-how und der großen Zahl von Experten, die gegenüber den Unternehmen in Beratungsfunktion tätig werden, ein hohes nach wirtschaftlichen Aspekten zu wertendes Dienstleistungspotential bereitstellen. Dies nach gängigen Betrachtungsmaßstäben von Wirtschaftlichkeit auszudrücken, z. B. unter Betrachtung von Beratungshonorare vergleichbarer Unternehmensberater, wäre eine interessante Aufgaben, die aber im Zuge dieses Teilprojektes nicht geleistet werden kann.

8.3 Vorschlag für das weitere Vorgehen

Um die im Teilprojekt vorgeschlagenen Bewertungskriterien und Indikatoren für die Qualität von Beratung und Überwachung hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit zu validieren, wären pilothafte Erprobungen im Präventionshandeln der Berufsgenossenschaften erforderlich. Dies betrifft insbesondere auch die Kundenbefragung zur Ermittlung der Wertigkeit der Beratungsdienstleistung. Darüber hinaus wird angeregt, den wirtschaftlichen Nutzen von Beratung im Vergleich zu adäquaten Unternehmensberatungen zu ermitteln. Insofern wäre die Fortführung der Betrachtung in einem Folgeprojekt zu erwägen.

9 Anhänge

Anhang 1: Kundenbefragung, Fleischerei-BG

Anhang 2: Konzept der Fleischerei-BG zur Betriebsbetreuung nach Sicherheitsniveau

Anhang 3: BUK - Kriterien für die Durchführung der Überwachung

Anhang 4: Kriterienkatalog des BUK zur Ermittlung des betrieblichen Arbeitsschutzniveaus

Anhang 5: Interviewleitfaden, Teilprojekte Unfallverhütungsvorschriften, Ermittlung, Beratung/Überwachung

Fragebogen zur Kundenbefragung (Fleischerei-BG)

Bogen Nr.:

Datum des Besuches:

Datum des Anrufes:

Betrieb/Versicherungsnummer:

Betriebsgröße (Anzahl Vollarbeiter):

Ansprechpartner beim Betrieb:

Tel.-Nr. des Ansprechpartners:

Gewünschte Anrufzeit:

	ja	nein
Ist der Besuch unseres Außendienstmitarbeiters auf Ihren Wunsch erfolgt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn Ja:

	sehr zufrieden	zufrieden	weniger zufrieden	vollkommen unzufrieden
Wie zufrieden sind Sie mit der Erreichbarkeit unseres Mitarbeiters?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie zufrieden sind Sie mit der Flexibilität der Termingestaltung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Was war der Anlass des Besuches:

- Bauliche Veränderungen im Betrieb
- Anschaffung einer neuen Maschine/technischen Anlage
- Ein konkretes Problem im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Sonstiges

	zu kurz	angemessen	zu lang
Wie beurteilen Sie den zeitlichen Rahmen des Besuches?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	ja	nein
Wurde anlässlich der Beratung eine Auflage zur Verbesserung des Arbeitsschutzes erteilt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wie zufrieden sind Sie mit der Beratungsleistung in folgenden Punkten?

	sehr zufrieden	zufrieden	weniger zufrieden	vollkommen unzufrieden
Verständlichkeit der Ausführungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eingehen auf Ihre Fragen/Probleme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Information über aktuelle Präventionsangebote der FBG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erbringung der Beratung hinsichtlich:				
Höflichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Überzeugungsfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hatten Sie den Eindruck fachlich kompetent beraten worden zu sein? ja nein

Waren vorgeschlagene Präventionsmaßnahmen umsetzbar? ja nein

Wenn nein, warum nicht?

	sehr gut	gut	befriedigend	schlecht
Die Beratungsleistung bewerte ich insgesamt als	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wie würden Sie die Kundenorientierung der FBG im Vergleich zu Ihren anderen Dienstleistern (z. B. Versicherungen, Krankenkassen, Handwerkskammer) sehen? besser gleich schlechter

Würden Sie zukünftig unseren Außendienst bei Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes hinzuziehen?

ja nein

Was könnte die FBG Ihrer Meinung nach bei der Beratung vor Ort besser machen?

Konzept der Fleischerei-BG zur Betriebsbetreuung nach Sicherheitsniveau

In der Erklärung der Selbstverwaltungsgremien der FBG zur Prävention wurden im Abschnitt „Leitlinien der Präventionsarbeit der FBG“ folgende Grundsätze festgeschrieben:

Unter Punkt 4: „Die FBG berät und unterstützt Unternehmer und Versicherte vorrangig durch unmittelbaren persönlichen Kontakt vor Ort. Dieser wird künftig noch stärker ausgerichtet am Gefährdungspotential, an der Organisation und Struktur der Betriebe.“

Unter Punkt 6: „Die FBG stellt durch ihre Präventions-Mitarbeiter eine bedarfsgerechte, am Gefährdungspotential ausgerichtete, am Kundennutzen orientierte, branchenspezifische und ganzheitliche Betreuung der Betriebe sicher.“

Die FBG entwickelte in enger Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltung ein Konzept zur Betreuung der Betriebe nach dem Sicherheitsniveau im Betrieb. Diesem Konzept liegt die Idee zugrunde, dass Betriebe mit hohem Sicherheitsniveau seltener und Betriebe mit niedrigem Sicherheitsniveau häufiger besucht werden (gefährdungspotentialorientierte Betreuung).

Dabei sind die Gefährdungen, denen die Versicherten in einem Betrieb ausgesetzt sind, von drei Parametern wesentlich bestimmt:

- Betriebsgröße
- Betriebscharakteristika
- Arbeitsschutzorganisation.

Für alle drei Parameter wurden Faktoren bestimmt.

Das Besuchsintervall in Jahren errechnet sich aus der Multiplikation von Betriebsgrößenfaktor und Betriebscharakteristikafaktor und Arbeitsschutzorganisationsfaktor.

Im Folgenden wird die Bestimmung der drei Faktoren erläutert.

Faktor Betriebsgröße

Zur Bestimmung wird die vorhandene Vollarbeiterzahl genommen, die wie folgt gewichtet wird.

Betriebsgröße	Betriebsgrößenfaktor
bis 34	1,5
35 – 99	1,0
100 -199	0,75
über 200	0,5

Faktor Betriebscharakteristika

Im Faktor Betriebscharakteristika wurden die Gefährdungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren in den einzelnen Betriebsstrukturen berücksichtigt.

Betriebsstruktur	Betriebscharakteristika-faktor
Schlachtung und/oder Grobzerlegung, Produktion, Verkauf	0,9
Schlachtung und/oder Grobzerlegung, Produktion	0,7
Produktion inkl. Feinzerlegung und Verkauf	1,1
Schlachtung und/oder Grobzerlegung (inkl. Handel mit Teilen)	0,5
Produktion inkl. Feinzerlegung	0,9
Verkauf (inkl. Zuschnitt)	1,3
Darmbearbeitung	1,3
Fettschmelze	1,3
Hausschlachter	1,3
Partyservice	0,9
Viehhandel	0,5
Verwaltung	1,5

Faktor Arbeitsschutzorganisation

Die Arbeitsschutzorganisation wird vom zuständigen Technischen Aufsichtsbeamten ermittelt. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass das Sicherheitsniveau eines Betriebes steigt, wenn grundlegende Arbeitsschutzpraktiken gelebt werden. Von Bedeutung sind hier durchgeführte Gefährdungsanalysen, ein funktionierendes Unterweisungssystem, eine regelmäßige Sicherheitsbegehung, eine regelmäßige überbetriebliche Beratung oder eine kontinuierliche Arbeitsschutzausschussarbeit sowie die konsequente Untersuchung von Unfällen. Diese fünf Elemente werden danach mit Punkten bewertet, ob sie „gelebt“, lediglich „gemacht“ oder gar nicht gemacht werden.

Elemente der Arbeitsschutzorganisation	nicht vorhanden	gemacht	gelebt
Gefährdungsanalyse			
Unterweisungssystem			
Regelmäßige Sicherheitsbegehung			
Arbeitsschutzausschuss/überbetriebliche Beratung			
Unfallauswertung			

Bei der Bewertung obiger fünf Kriterien ergibt jedes Kreuz bei „nicht vorhanden“ 0 Punkte, bei „gemacht“ 3 Punkte und bei „gelebt“ 6 Punkte. Die Punkte der fünf Kriterien werden addiert. Die Summe wird mit 0,1 multipliziert und anschließend wird 1 addiert. Als Ergebnis ergibt sich der Faktor Arbeitsschutzorganisation, er kann zwischen 1 und 4 variieren.

BUK-Kriterien für die Durchführung von Überwachungen

Die Besichtigungsperiode ist abhängig von der Gefährdungskategorie und dem erreichten Niveau des Arbeitsschutzes vor Ort.

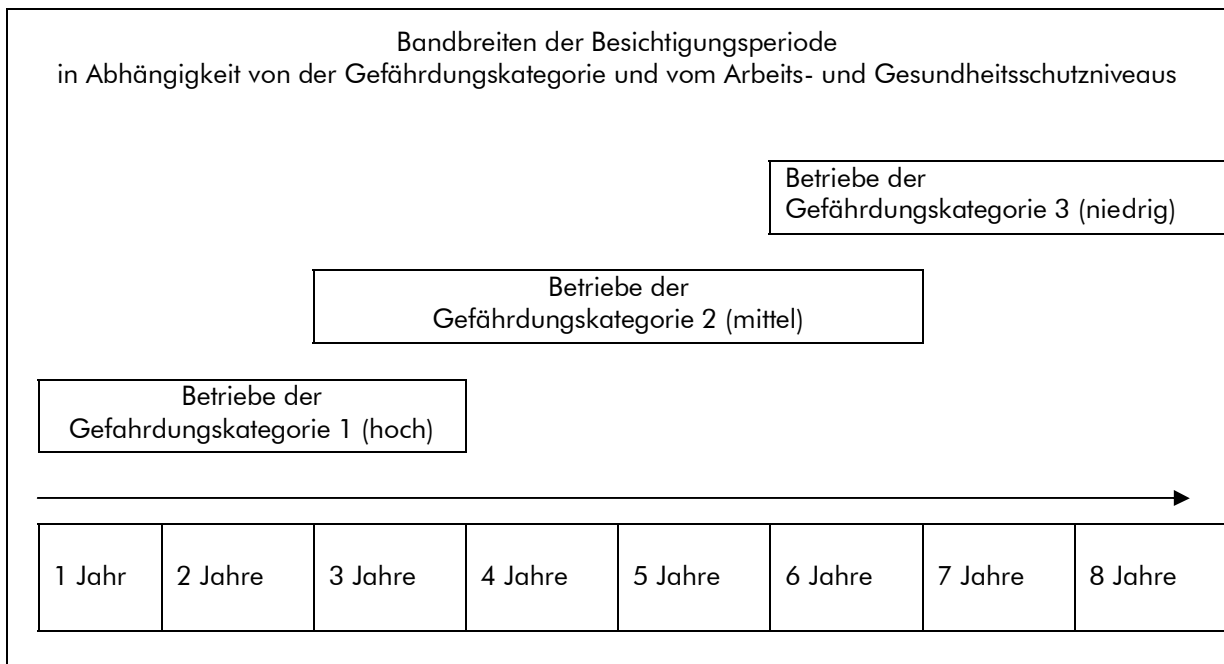
Der Arbeitskreis schlägt vor, drei Gefährdungskategorien zu bilden, die eine sehr hohe Gefährdung, eine durchschnittliche Gefährdung und eine geringe Gefährdung abbilden. Diese Kategorien sollten den Betriebsarten BUK-weit einheitlich zugeordnet werden. Die nachfolgend benannten Kriterien werden aufgrund ihrer eindeutigen Relevanz und operativen Umsetzbarkeit gewählt. Eine Erweiterung der Kriterien ist grundsätzlich denkbar, sollte aber erst nach einer erstmaligen Zuordnung unter dem Gesichtspunkt der Steuerungsrelevanz erfolgen:

- Unfallhäufigkeit (z.B. 1000-Mann-Quote der Betriebsart)
- Unfallschwere (durchschnittliche Kosten je Unfall der Betriebsart)
- Tödliche Unfälle
- Berufskrankheitengeschehen
- Darüber hinaus übergreifende Gefährdungseinschätzung

Die Zuordnung der einzelnen Betriebsarten zu je einer Gefährdungskategorie sollte zunächst auf Grundlage einer Mittelwertbetrachtung erfolgen, die auf die statistischen Daten des BUK aufsetzt. Eine eindeutige Zuordnung sollte durch einen Arbeitskreis bundesweit einheitlich erfolgen. Hierbei sind arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, Forschungsergebnisse, Branchenreports der Krankenversicherer, betriebliche Gesundheitsberichte etc. zu berücksichtigen. Eine Überprüfung der Zuordnung sollte im Abstand von fünf Jahren erfolgen.

Die Besichtigungsperiode ist vor diesem Hintergrund im Rahmen einer definierten Bandbreite auf der Basis des jeweiligen Arbeitsschutzniveaus variabel. Als Grundlage für diese Zuordnung dient das Ergebnis der letzten Überwachung auf Basis des Kriterienkatalogs. Für die Berechnung der erforderlichen Überwachungskapazitäten wird jeweils zunächst der Mittelwert (Basiswert) einer Bandbreite verwendet.

- ❑ Gefährdungskategorie 1 - sehr hohe Gefährdung: Basiswert: 2 Jahre (Bandbreite: 1 bis 3 Jahre)
- ❑ Gefährdungskategorie 2 - mittlere Gefährdung: Basiswert: 5 Jahre (Bandbreite: 3 bis 7 Jahre)
- ❑ Gefährdungskategorie 3 - geringe Gefährdung: Basiswert: 7 Jahre (Bandbreite: 6 bis 8 Jahre)



Vor dem Hintergrund knapper Personalressourcen ist neben einer regelmäßigen Besichtigung eine gezielte Schwerpunktsetzung bei der Überwachung von Betriebsstätten erforderlich.

Um die erforderlichen Personalressourcen bereitstellen zu können, müssen sowohl die Kapazitäten für die regelmäßigen Überwachungen als auch für die Schwerpunkttaktionen in einer rollierenden Jahresplanung erfasst und nachgehalten werden.

Folgende Kriterien sind für eine regelmäßige Überwachung maßgebend:

- ❑ Regelmäßige Besichtigungen
 - Gefährdungskategorie
 - Betriebsgröße

Rechenmodell für die Allgemeine Unfallversicherung

Die Basiswerte für die Tage je Überwachung in der Gefährdungskategorie 1 wurden noch nicht abschließend vereinbart. Das vorliegende Rechenmodell beruht auf Annahmen zum erforderlichen Aufwand bei einer Überwachung in der jeweiligen Gefährdungskategorie. Dort wo die Betriebsgröße ein Vielfaches der Größenklasse 1 beträgt, sollte auch der Aufwand entsprechend vervielfacht werden. Die ersten Ist-Erhebungen werden hier Aufschluss darüber geben, ob dieser Wert auch künftig als Richtwert geeignet ist. Eine Abstimmung sollte im Arbeitskreis erfolgen.

				Größenklassen für die Betriebsstätten			
				1 1000 - 2000 Beschäftigte	2 200 - 1000 Beschäftigte	3 20 - 199 Beschäftigte	4 1 - 19 Beschäftigte
Tage je Überwachung für eine Betriebsstätte der Gefährdungskategorie 1 (inkl. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung)				2,50	2,00	1,50	1,00
Gefährdungskategorie		Überwachungs-dichte in Jahren (Basiswerte)	Korrekturfaktor für den Aufwand bei der Besichtigung	Tage pro Jahr für die Überwachung einer Betriebsstätte (Minimaler Rechenwert)			
1	hoch	2	1	1,25	1,00	0,75	0,50
2	mittel	5	0,75	0,38	0,30	0,23	0,15
3	gering	7	0,5	0,18	0,14	0,11	0,07

Rechenbeispiel

Eine Betriebsstätte der Gefährdungskategorie 2 mit 500 Beschäftigten.

- Basiswert für die Überwachung (Überwachungszyklus): 5 Jahre
- Korrekturfaktor für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung: 0,75 (d.h. der Aufwand ist ca. ¼ geringer als bei Betriebsstätten mit hoher Gefährdung)
- Dauer einer Überwachung einer Betriebsstätte dieser Größe: 2 Tage

Daraus folgt:

$$\frac{2 \text{ Tage} * 0,75}{5 \text{ Jahre}} = 0,30 \text{ Tage / Jahr}$$

Beispiel für die Umsetzung

Beispiel für die Kapazitätsberechnung

Gefährdungs- kategorie	Größen- klasse	Anzahl Betriebsstätten	Summe der Überwachungstage pro Jahr
1	1	5	6,25
1	2	10	10,00
1	3	20	15,00
1	4	50	25,00
2	1	1	0,38
2	2	5	1,50
2	3	25	5,63
2	4	28	4,20
3	1	22	3,93
3	2	5	0,71
3	3	10	1,07
3	4	2	0,14
Gesamt		183	73,81

Auszug aus BUK-Studie „Produkte in der Prävention“: Kriterienkatalog zur Ermittlung des betrieblichen Arbeitsschutzniveaus – Allgemeine UV

Mitglied:	
Betriebsstätte:	
Betriebs-Nr.:	

Datum:	
--------	--

Lfd.Nr.	Frage	Maximale Punktzahl	nicht relevant/ erhebbar	nein	teilweise	Ja	erreichte Punktzahl
1	Arbeitsschutzpolitik und -strategie						
1.1	Gibt es eine Grundsatzklärung zum Stellenwert der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes und ist diese durch Unterschrift durch die oberste Leitung in Kraft gesetzt?	1		X			0
2	Verantwortung, Aufgaben und Befugnisse						
2.1	Ist der / die Unternehmer/in aktiv in den Arbeitsschutz eingebunden?	1			X		0,5
2.2	Sind Aufgaben, Verantwortlichkeiten / Delegation und Befugnisse eindeutig und schriftlich geregelt?	1			X		0,5
2.3	Ist sichergestellt, dass die Beschäftigten zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation und Erfahrung sowie ihrer fachlichen und persönlichen Voraussetzungen geeignet sind?	1			X		0,5
2.4	Gibt es Verfahrensweisen, die sicherstellen, dass Arbeitsschutzmängel erkannt werden?	1			X		0,5
2.5	Werden geeignete Verfahrensweisen zur Beseitigung von Arbeitsschutzmängel eingesetzt?	1				X	1
2.6	Ist sichergestellt, dass die Umsetzung des Arbeitsschutzes und die Wirkung der Maßnahmen kontrolliert wird?	1			X		0,5
3	Arbeitsschutzsystem und Arbeitsschutzexperten						
3.1	Sind Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte im notwendigen zeitlichen Umfang und entsprechender Qualifikation bestellt?	1				X	1
3.2	Ist eine ausreichende Zahl von Sicherheitsbeauftragten bestellt?	1				X	1
3.3	Ist eine wirksame Erste Hilfe sichergestellt?	1				X	1
3.4	Existiert ein Notfall- und Evakuierungskonzept?	1				X	1
3.5	Gibt es einen funktionierenden Arbeitsschutzausschuss?	1				X	1
4	Interner und externer Informationsfluss						
4.1	Ist sichergestellt, dass die an externe Institutionen erforderlichen Meldungen und Informationen form- und fristgerecht erfolgen?	1				X	1
4.2	Wird sichergestellt, dass der/die verantwortliche Unternehmer(vertreter)/in alle erforderlichen Informationen, auch über Unfälle und gemeldete Berufskrankheiten erhält?	1			X		0,5
4.3	Wird er/sie bei der Erstellung des Haushaltes über den Bedarf an Mitteln für den Arbeitsschutz informiert?	1			X		0,5
4.4	Ist die innerbetriebliche Arbeitsschutzorganisation für alle Beschäftigten transparent und leicht zugänglich?	1			X		0,5
4.5	Wird das Seminarangebot sowie die Informationen der UVT den Funktionsträgern zugänglich gemacht?	1			X		0,5
5	Einbindung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in betriebliche Arbeitsprozesse						
5.1	Sind die Betriebsärzte/innen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit in alle arbeitsschutzrelevanten Arbeits- und Entscheidungsprozesse eingebunden?	1			X		0,5

Mitglied:	
Betriebsstätte:	
Betriebs-Nr.:	

Datum:	
--------	--

Lfd.Nr.	Frage	Maximale Punktzahl	nicht relevant/ erhebbar	nein	teilweise	Ja	erreichte Punktzahl	
5.2	Gibt es in allen relevanten Arbeitsbereichen Verfahrensanweisungen (Festlegungen, Vereinbarungen) zur Einbindung des Arbeitsschutzes in die Ablauforganisation?	1		X			0	
5.3	Werden die Verfahrensweisen eingehalten?	1				X	1	
5.4	Werden die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt?	1				X	1	
5.5	Werden Unterweisungen durchgeführt und dokumentiert?	1				X	1	
5.6	Ist eine systematische bedarfsorientierte Fortbildungsplanung für den Arbeitsschutz vorhanden?	1		X			0	
5.7	Wurde eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen für alle Arbeitsplätze / Tätigkeiten durchgeführt und soweit vorgeschrieben dokumentiert?	1				X	1	
5.8	Werden die Prüf- und Überwachungsbedürftigen Einrichtungen und Arbeitsmittel regelmäßig geprüft und wird dies soweit vorgesehen dokumentiert?	1				X	1	
5.9	Werden von Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt die Aufgaben nach ASiG wahrgenommen?	1			X		0,5	
5.10	Ist sichergestellt, dass die Tätigkeit von Fremdfirmen im Hinblick auf den Arbeitsschutz koordiniert erfolgt?	1		X			0	
5.11.	Ist sichergestellt, dass die Arbeitsschutzorganisation auch Leiharbeiter/innen einbindet?	1		X			0	
6	Zusatzfragen							
6.1	Werden Projekte zum Gesundheitsschutz oder zur Gesundheitsförderung durchgeführt?	1			X		0,5	
6.2	Gibt es Anreizsysteme um den Arbeitsschutz zu fördern?	1		X			0	
	Zwischensumme	30					18	
7	Die Gewichtung der nachfolgenden Fragen entspricht 50 % der Gesamteinschätzung			sehr hohe Gefährdung	hohe Ge- fährdung	Gefährdung gerade noch vertretbar	geringe Ge- fährdung	keine Ge- fährdung

7.1	Gesamteinschätzung: wie hoch ist die noch vorhandene Gefährdung/ Belastung? Bei Bedarf nach Gefährdungsarten)	30					X		24,0
7.1.1	mechanisch								
7.1.2	elektrisch								
7.1.3	Gefahrstoffe								
7.1.4	biologisch								
7.1.5	Brand- und Explosionsgefahren								
7.1.6	thermische								
7.1.7	spezielle physikalische Einwirkungen								
7.1.8	Arbeitsumgebungsbedingungen								
7.1.9	physische								
7.1.10	Wahrnehmung / Handhabbarkeit								
7.1.11	Sonstige (PSA, Haut und soziale Belastung)								
7.1.12	psychische								

Mitglied:		Datum:	
Betriebsstätte:			
Betriebs-Nr.:			

Lfd.Nr.	Frage	Maximale Punktzahl	nicht relevant/ erhebbar	nein	teilweise	Ja	erreichte Punktzahl
7.1.13	organisatorische						
	Zwischensumme	0,00					

	Aktuell	Vorjahr
Maximal zu vergebende Punktzahl	60,0	60,0
Erreichte Punktzahl	42,0	35,0
Differenz absolut	18,0	25,0
Zielerreichung hinsichtlich des Arbeitsschutzes	70,0 %	58,3 %
Bewertung	2	3

Was sind die wesentlichen Mängel im Arbeitsschutz?

Maßnahmeplan	
Was	bis wann

	sehr dringender Handlungsbedarf (5)	hoher Handlungsbedarf (4)	geringer Handlungsbedarf (3)	Handlungsbedarf (2)	kein unmittelbarer Handlungsbedarf (1)
gewichtete Gesamteinschätzung				2	

Interviewleitfaden

Projekt: Qualität in der Prävention

Teilprojekte:

- Beratung/Überwachung
- Ermittlung
- Unfallverhütungsvorschriften

Interviews im Unternehmen

Interviewpartner:

Unternehmer, Geschäftsführer: **U**
Betriebsrat: **B**
Abteilungsleiter, Vorgesetzte: **V**
Sicherheitsbeauftragte: **SB**
Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt: **S**

1. Vorstellung beim Unternehmer, ggf. zusammen mit den anderen Gesprächspartnern

QdP vorstellen, Teilprojekte, Präventions-DL UVV, Beratung, Ermittlung, Ziele: ppt-Präsentation

2. Einstieg bei den einzelnen Gesprächspartnern

a. Halten Sie

- bgliche Arbeitsschutzvorschriften
- bgliche Beratung
- bgliche Ermittlung

für wichtig, kennen Sie UVVen, z.B. ...

b. PDL-Produkte BGVR, Beratung, Ermittlung vorstellen

c. Struktur des Interviews vorstellen

3. Interviewleitfaden (Auszug)

3.1. Gefährdungsbeurteilung

Frage an: B/V/S/SB

PDL: BGVR, Beratung, Ermittlung

Nutzen Sie bei der Gefährdungsbeurteilung bgliche PDL?

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung				Ermittlung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?												
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:												
Erfüllen die PDL ihre Erwartungen für diesen Zweck?	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?												

3.2. Schutzmaßnahmen

Frage an: B/V/S/SB

PDL: BGVR, Beratung

Nutzen Sie bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen bgliche PDL?

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?								
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:								
Erfüllen die PDL ihre Erwartungen für diesen Zweck?	nein	teilweise	überwiegend	ja	nein	teilweise	überwiegend	ja
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?								

3.3. Motivieren und Informieren

Frage an: B/V/S

PDL: BGVR, Beratung

Nutzen Sie bei der Motivation und Information zu Arbeitsschutz bgliche PDL?

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?								
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:								

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung			
	nein	teilweise	überwiegend	ja	nein	teilweise	überwiegend	ja
Erfüllen die PDL ihre Erwartungen für diesen Zweck?								
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?								

3.4. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Frage an: B/V/S

PDL: BGVR, Beratung, Ermittlung

Nutzen Sie bei der Festlegung und Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge folgende PDL?

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung				Ermittlung			
	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja
Welche PDL nutzen Sie dafür?												
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:												
Erfüllen die PDL ihre Erwartungen für diesen Zweck?												
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?												

3.5. Unterweisung, Training der Mitarbeiter

Frage an: B/V/S/SB

PDL: BGVR, Beratung, Ermittlung

Nutzen Sie bei der Festlegung und Durchführung der Unterweisung der Mitarbeiter und Trainings im Arbeitsschutz folgende PDL?

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung				Ermittlung			
	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja
Welche PDL nutzen Sie dafür?												
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:												
Erfüllen die PDL ihre Erwartungen für diesen Zweck?												
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?												

3.6. Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter

Frage an: B/V/S/SB

PDL: BGVR, Beratung, Ermittlung

Nutzen Sie bei der Festlegung und Durchführung der Schulung und Weiterbildung der MA im Arbeitsschutz folgende PDL?

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung				Ermittlung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?												
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:												
Erfüllen die PDL ihre Erwartungen für diesen Zweck?	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?												